

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Krippen) (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Kumhausen vom 12.05.2021

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (VBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde Kumhausen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen) Gebühren einschließlich Verpflegungsgeld. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.
- 2) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall der vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- 4) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Sie entstehen mit dem 1.Tag des Eintrittsmonats des Kindes.
- 5) Bei Austritt endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats.
- 6) Die Gebühren sind an die Gemeinde Kumhausen zu entrichten. Sie werden jeweils am 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren.

7) Die Gebühren (§ 3 Abs. 1 a, b, dieser Satzung) werden für 12 Monate erhoben.

§ 2 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

Die Gebühren (§ 3 Abs. 1 a und b dieser Satzung) sind entsprechend der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet.

§ 3 Höhe der Gebühren

1) Die monatlichen Gebühren betragen inkl. Spiel- und Getränkegeld:

a) Kindergärten	
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	91,00 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	100,00 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	111,00 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	121,00 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	131,00 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden	141,00 €
b) Kinderkrippen	
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	169,50 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	189,50 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	209,50 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	229,50 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	249,50 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden	269,50 €

Gebührenermäßigung in der Krippe:

Hat ein Kind zu Beginn des Krippenjahres das 3. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich die Gebühr um 25 Prozent.

Geschwisterermäßigung in allen Einrichtungen:

Haben das erste und das zweite Kind einer Familie eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besucht wird die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind um 25 Prozent ermäßigt.

Geschwisterermäßigung in der Krippe:

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die gemeindlichen Kinderkrippen wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind der Familie um 25 Prozent ermäßigt.

c) <u>Für Mittagessen pro Tag</u>	
Krippe	3,00 €
Kindergarten	3,21 €
d) <u>Für Brotzeit – je Teilnahme</u>	
Krippe	0,45 €

In den Kinderkrippen ist bei einer Buchungszeit von mehr als 6 Stunden das Mittagessen verpflichtend zu buchen. Ausnahmen bestehen nur in begründeten Fällen (z. B. Vorlage ärztliches Attest über Nahrungsmittelallergie usw.).

Kosten für Mittagessen und Brotzeit werden über die Firma kitafino abgerechnet. Eine Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung über das Onlineportal fällt an.

- 2) Bei Kindern, für die der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss leistet, wird dieser auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 a u. b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 4 Auslagen

Weitere Auslagen (z. B. Portfolio usw.) können im Einzelfall erhoben werden. Diese sind für Projekte die nur einen Teil der Kinder betreffen bzw. freiwillig sind.

§ 5 Gebühren- und Auslagenübernahmen

Die Gebühren und Auslagen nach §§ 3, 4 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt Landshut) übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren und Auslagen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertagesstätte für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist.

Die Anträge können in diesen Fällen beim Kreisjugendamt gestellt werden.

Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 3 Abs. 1 a u. b von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Die Gebührensatzungen für die Kindertageseinrichtungen, sowie der Kinderkrippe Kumhausen der Gemeinde Kumhausen vom 18.11.2019 treten zum 31.08.2021 außer Kraft.

Kumhausen, den 21.07.2021



Thomas Huber
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntgabe wurde am 21.07.2021 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 21.07.2021 angeheftet und am 05.08.2021 wieder abgenommen.